

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016**

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Stadt Hennef (Sieg) findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hennef (Sieg). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 3 Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen.

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Werbeanlagen, die aus Anlass von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Hennef (Sieg) gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Ausübung der Sondernutzung nicht begonnen werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Hennef (Sieg) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef (Sieg) oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Hennef (Sieg) freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10 €.

(3) Die Gebühren werden, unter Berücksichtigung der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindexes, alle 2 Jahre überprüft.

§ 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
- b) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
- c) für Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. November 2001 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung		Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	2,00 €
2	Abfallcontainer je angef. Woche		6,00 €
3	Kommerzielle Werbestände oder Werbeanlagen ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	6,00 €
	mit Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	9,00 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	10,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
8	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) je Monat PKW LKW Wohnwagenanhänger		73,00 € 98,00 € 49,00 €
9	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial	täglich	6,00 €
10	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00 €
11	Altkleidercontainer	mtl.	5,00 €